



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße

und

der Stadt Landau in der Pfalz

über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-)

Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt

im folgenden **LANDKREIS** genannt

und

der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch

im folgenden **STADT** genannt

wird auf Grund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 08.04.2019
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 02.04.2019

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Sie erfüllen gem. § 2 Abs. 2 LBKG diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Die Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz sind in § 4 LBKG, die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz sind in § 5 LBKG festgelegt.
3. Zwischen Stadt und Landkreis besteht Einvernehmen darüber, bei geeigneten Aufgaben im Bereich Brandschutz/überörtlichem Brandschutz, Allgemeiner Hilfe/überörtlicher Allgemeiner Hilfe und Katastrophenschutz zusammen zu arbeiten.
4. Weiterhin besteht zwischen Landkreis und Stadt Einvernehmen darüber, die Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz weiter zu intensivieren und auszubauen.
5. Gemeinsame überörtliche Einheiten sind so aufzustellen und auszurüsten, dass der Grundsatz gemäß LBKG und Feuerwehrverordnung für beide Gebietskörperschaften gewährleistet ist.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Zusammenarbeit des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz in folgenden Bereichen:
 - a) allgemeine Kooperation im Katastrophenschutz (§ 7)
 - b) gemeinsame Vorhaltung einer Gruppe von Leitenden Notärzten (LNA) und einer Gruppe von Organisatorischen Leitern (OrgL) (§ 8),
 - c) gemeinsame Vorhaltung einer Katastrophenschutzeinheit im Abschnitt Gesundheit (ehemals Schnelleinsatzgruppe) (§ 9),
 - d) gemeinsame Vorhaltung einer Führungsgruppe Technische Einsatzleitung und Fach-einheit Informations- und Kommunikationstechnik und eines Einsatzleitwagens 2 (§ 10),
 - e) gemeinsame Vorhaltung eines Gerätewagen-Atemschutz (§ 11),
 - f) gemeinsame Vorhaltung eines Gefahrstoffzuges (§ 12),
 - g) gemeinsame Vorhaltung von Ausrüstung zur Technischen Hilfeleistung (§ 13),
 - h) gemeinsame Kreisausbildung der Feuerwehren (§ 14),
 - i) Ersthelfersystem „Mobile Retter“ (§ 15) und eine
 - j) gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung im Katastrophenschutz (§16).
2. Die Zusammenarbeit regelt sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils dieses Vertrags (§§ 1 - 6). Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit sind im besonderen Teil dieses Vertrags aufgeführt (§§ 7 – 16).
3. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt folgende öffentlich-rechtlichen Verträge:
 - a. Vertrag über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Aufstellung einer gemeinsamen Schnelleinsatzgruppe vom 24. August 1999
 - b. Vertrag über die Aufstellung einer gemeinsamen Gruppe von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern vom 21. August bzw. 3. September 2003.
 - c. Vertrag über die gemeinsame Beschaffung, Nutzung und Unterhaltung eines Einsatzleitwagens 2 vom 10. Juli bzw. 24. Juli 2008

§ 2

Gemeinsame Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der in § 1 genannten Bereiche wird vom Landkreis gegen Kosten-erstattung durch die Stadt wahrgenommen.
2. Beschaffungen, die Ernennung von Führungskräften im Katastrophenschutz, die Anord-nung von Übungen, die Aufstellung von gemeinsamen Alarm- und Einsatzplänen sowie

die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsgruppen erfolgen im Einvernehmen mit der Stadt.

3. Die Abstimmung der Themen erfolgt in der Regel zwischen dem Abteilungsleiter Brand- und Katastrophenschutz der Stadt und dem Kreisfeuerwehrinspekteur / Referatsleiter Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises.

§ 3

Kosten der Geschäftsführung

1. Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften zum 31. Dezember des jeweiligen Abrechnungsjahres gemäß der Gemeindestatistik aus dem landeseinheitlichen EWOISneu. Stand 2018 entfallen somit 29,13 % der Kosten auf die Stadt (47.855 EW) und 70,87% der Kosten auf den Landkreis (116.406).
2. Die Personalkosten und Sachkosten, die bei der Durchführung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages entstehen, werden durch den Landkreis und die Stadt anteilig getragen. Dies sind die Kosten für die Geschäftsführung durch den Landkreis sowie die laufende Ausstattung und Unterhaltung von Facheinheiten mit Personal und Arbeitsmitteln.
3. Personalkosten sind sämtliche tatsächlich anfallenden Arbeitgeberaufwendungen (analog des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den in § 1 aufgeführten Aufgabenerledigungen betraut sind. Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten für die Aufgabenwahrnehmung bildet die Anlage 1 zu diesem Vertrag. Hier werden die der Aufgabenwahrnehmung zugeordneten Stellenanteile beschrieben. Zu den Personalkosten im Sinne dieser Vereinbarung zählen ebenso Vergütungen für das (ehrenamtliche) Personal der gemeinsamen Facheinheiten (z.B. Aufwandsentschädigung Einheits- und Teileinheitsführer). Hinzu kommt ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von derzeit 20% (im Sinne des vorstehend genannten KGSt-Berichtes unter Ziff. 4.3).

Zu den Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung gehören die für den Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Sachkosten sowie die IT-Kosten bei technikunterstützten Arbeitsplätzen. Diese werden entsprechend des oben genannten KGSt-Berichtes als Arbeitsplatzpauschale angesetzt.

Änderungen der Personalfaktoren gemäß Anlage 1, z.B. durch zusätzliche Mitarbeiter im Produkt „Zivil- und Katastrophenschutz“, bedürfen der Zustimmung der Stadt.

4. Die Abrechnung der für die Durchführung dieses Vertrags entstehenden Kosten soll durch den Landkreis Südliche Weinstraße spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen.
5. Zum 1. Juli eines jeden Jahres leistet die Stadt eine Vorauszahlung in Höhe von 90% der im vorausgegangenen Jahr entstandenen Kosten nach § 3.

6. Die Kosten für Einsätze trägt diejenige Gebietskörperschaft, deren Gebiet betroffen ist. Sind beide Gebietskörperschaften betroffen, trägt diejenige Gebietskörperschaft die Kosten, in der der Einsatz verursacht wurde.
7. Die Kosten für Übungen im Katastrophenschutz werden durch den Landkreis und die Stadt gemeinsam nach dem in Ziffer 1 festgelegten Verhältnis getragen.

§ 4 Investive Kosten

Die Kosten für die Ausstattung der Facheinheiten mit Investitionsgütern werden einzelfallbezogen separat im Haushalt ausgewiesen und in der jährlichen Abrechnung gem. § 3 abgerechnet.

Eine Kostenbeteiligung des Landkreises und der Stadt an Ersatz- und Neubeschaffungen wird durch den Landkreis in jedem Einzelfall geprüft und im Einvernehmen mit der Stadt entschieden. Die Kosten werden nach dem in § 3 Ziffer 1 festgelegten Verhältnis getragen.

§ 5

Verträge, Dienstweisungen, Organisation

Der Landkreis schließt die notwendigen Verträge mit den Hilfsorganisationen (DRK, DLRG, THW) sowie den Kommunen im Landkreis und beruft die Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte und erlässt erforderliche Dienstweisungen. Dies erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte und der gemeinsamen Kreis- ausbilder

Die ehrenamtlichen Führungskräfte der gemeinsamen Facheinheiten, die Abschnittsleitung Gesundheit (Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter) sowie die gemeinsamen Kreis- ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Hauptsatzung des Landkreises im Einvernehmen mit der Stadt geregelt.

B. Besondere Regelungen

§ 7

Allgemeine Kooperation im Katastrophenschutz

1. Stadt und Landkreis arbeiten im Katastrophenschutz eng und vertrauensvoll zusammen. Hierzu finden regelmäßige Dienstbesprechungen (1-mal im Quartal) sowie darüber hinaus themenbezogene Abstimmungen auf der Leitungsebene Katastrophenschutz statt.
2. Soweit möglich werden gemeinsame Alarm- und Einsatzpläne für die überörtliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz aufgestellt. Hierzu können interkommunale Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
3. Die Stadt übernimmt die Reinigung und Prüfung der Einsatzkleidung des Kreisfeuerwehrinspektors (KFI) und seiner Vertreter sowie bei Bedarf die der gemeinsamen Katastrophenschutzeinheiten. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen des § 3.
4. Die Stadt übernimmt unter Einhaltung der Datenschutzregelungen die Programmierung der digitalen Funkmeldeempfänger für die gemeinsamen Einheiten und die KFI. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen des § 3.
5. Der Landkreis erstellt und führt das gemeinsame Funkrufnamenverzeichnis für die Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten in Stadt und Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 8

Gemeinsame Vorhaltung einer Gruppe von Leitenden Notärzten und einer Gruppe von Organisatorischen Leitern

1. Zur Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter halten der Landkreis und die Stadt nach § 5 Abs 4 LBKG und dem Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“ eine Gruppe von Leitenden Notärzten (LNA) sowie Organisatorischen Leitern (OrgL) vor.
2. Die LNA und OrgL bilden die Abschnittsleitung Gesundheit. Sie beraten Stadt und Landkreis in allen fachlichen Themen. Darüber hinaus erarbeiten sie Alarm- und Einsatzpläne für den Abschnitt Gesundheit und bilden sich regelmäßig in ihrem Fachgebiet fort.
3. Es sollen mindestens 8 LNA und 6 OrgL bestellt werden.
4. Die Ernennung neuer LNA/OrgL soll im Benehmen mit der Abschnittsleitung Gesundheit erfolgen.
5. Die Übernahme der Einsätze erfolgt im Rahmen einer Rufbereitschaft nach Zufallsprinzip. Der sich meldende nächstgelegene LNA/OrgL bekommt den Einsatz zugeteilt. Der Alarmierungsprozess ist im Alarm- und Einsatzplan Gesundheit beschrieben.

§ 9

Gemeinsame Vorhaltung einer Katastrophenschutzeinheit im Abschnitt Gesundheit (ehemals Schnelleinsatzgruppe)

1. Zur Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter halten der Landkreis und die Stadt eine gemeinsame Katastrophenschutzeinheit im Abschnitt Gesundheit vor. Die Komponenten der Katastrophenschutzeinheit sind:
 - Katastrophenschutzmodul Führung
 - Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst, unterteilt in
 - Schnelleinsatzgruppe Behandlung
 - Schnelleinsatzgruppe Transport
 - Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst, unterteilt in
 - Schnelleinsatzgruppe Unterkunft
 - Schnelleinsatzgruppe Soziale Betreuung

2. Der Landkreis schließt die notwendigen Vereinbarungen mit den Hilfsorganisationen (§§ 17, 19 und 35 LBKG) ab, um die Einsatzfähigkeit der gemeinsamen Katastrophenschutzeinheit sicherzustellen. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Lässt sich die Einsatzfähigkeit durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Hilfsorganisationen nicht sicherstellen, so erarbeitet der Landkreis die erforderlichen Pläne, um die Katastrophenschutzeinheit durch den Landkreis und die Stadt selbst aufzustellen. Die Pläne müssen die veranschlagten Kosten enthalten. Der Landkreis unterrichtet die Stadt über die erforderlichen Maßnahmen und den Finanzbedarf durch schriftliche Mitteilung.

3. Die Zahl der Mitglieder der Katastrophenschutzeinheit soll die dreifache Sollstärke einer Katastrophenschutzeinheit gemäß dem jeweils gültigen HiK-Konzept betragen. Die Führung der Katastrophenschutzeinheit führt ein Mitgliederverzeichnis und legt das aktuelle Verzeichnis einmal im Quartal dem Landkreis zwecks Datenabgleich vor.

4. Einsatzfahrzeuge der Katastrophenschutzeinheit, an denen sich Landkreis und Stadt finanziell beteiligen, dürfen nach vorheriger Absprache mit der Kreisverwaltung für Sanitätsdienste im Landkreis und in der Stadt eingesetzt werden. Für weitere Tätigkeiten (z.B. Krankentransporte im Rahmen des Regelrettungsdienstes, Rückholfahrten etc.) dürfen die Fahrzeuge nicht eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag im Einzelfall die Kreisverwaltung als geschäftsführende Behörde.

§ 10

Gemeinsame Vorhaltung einer Führungsgruppe Technische Einsatzleitung und Facheinheit Informations- und Kommunikationstechnik und eines Einsatzleitwagens 2

1. Nach § 4 bzw. § 5 LBKG sowie § 5 Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO) sind sowohl vom Landkreis wie auch der Stadt ein Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) vorzuhalten. Diese Vorhaltung kann gem. § 8 FwVO zusammen mit einer anderen Kommune erfolgen.
2. Landkreis und Stadt sind sich einig, dass die Vorhaltung aus einsatztaktischer Sicht zusammen erfolgen kann. Aus diesem Grund wurde ein gemeinsames Fahrzeug beschafft. Dieses wird gemeinsam genutzt und unterhalten.
3. Der Einsatzleitwagen 2 kann bei Einsätzen in der Stadt und in den Verbandsgemeinden des Landkreises, aber auch außerhalb des Landkreises eingesetzt werden. Wird das Fahrzeug im Landkreis stationiert, schließt der Landkreis hierzu eine separate Vereinbarung mit der jeweiligen Verbandsgemeinde, die sowohl die Besetzung des Fahrzeugs im Einsatz- und Übungsbetrieb wie auch die Zuständigkeit und Kostenaufteilung bei anfallenden Wartungen und Reparaturen beinhaltet.
4. Zur Besetzung des Fahrzeuges ist eine gemeinsame Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (TEL) und eine gemeinsame Facheinheit Information und Kommunikation (luK) gebildet. Jede im Einsatz benötigte Funktion soll dreifach besetzt sein.
5. TEL und luK werden jeweils von einem Gruppenführer mit ein oder zwei Stellvertretern (der Stadt und/oder des Landkreises) geführt, die im Einvernehmen zwischen Stadt und Landkreis bestimmt werden.

§ 11

Gemeinsame Vorhaltung eines Gerätewagen-Atemschutz

1. Nach § 4 bzw. § 5 LBKG sowie § 5 FwVO sind sowohl vom Landkreis wie auch der Stadt ein Gerätewagen Atemschutz (GW-A) vorzuhalten. Diese Vorhaltung kann gem. § 8 FwVO zusammen mit einer anderen Kommune erfolgen.
2. Landkreis und Stadt sind sich einig, dass die Vorhaltung aus einsatztaktischer Sicht zusammen erfolgen kann. Aus diesem Grund wurde ein gemeinsames Fahrzeug beschafft. Dieses wird gemeinsam genutzt und unterhalten.
3. Der Gerätewagen-Atemschutz kann bei Einsätzen in der Stadt und in den Verbandsgemeinden des Landkreises, aber auch außerhalb des Landkreises eingesetzt werden. Wird das Fahrzeug im Landkreis stationiert, schließt der Landkreis hierzu eine separate Vereinbarung mit der jeweiligen Verbandsgemeinde, die sowohl die Besetzung des Fahrzeugs im Einsatz- und Übungsbetrieb wie auch die Zuständigkeit und Kostenaufteilung bei anfallenden Wartungen und Reparaturen beinhaltet.

§ 12

Gemeinsame Vorhaltung eines Gefahrstoffzuges

1. Nach § 4 bzw. § 5 LBKG sowie § 5 FwVO sind sowohl vom Landkreis wie auch der Stadt ein Gefahrstoffzug vorzuhalten. Diese Vorhaltung kann gem. § 8 FwVO zusammen mit einer anderen Kommune erfolgen.
2. Landkreis und Stadt sind sich einig, dass die Vorhaltung aus einsatztaktischer Sicht zusammen erfolgen kann. Aus diesem Grund wurde ein gemeinsamer Gefahrstoffzug gegründet.
3. Der Gefahrstoffzug ist in Fachgruppen eingeteilt. Die Fachgruppen sind:
 - Fachgruppe „Messen“
 - Fachgruppe „Gefahrenabwehr, -beseitigung“
 - Fachgruppe „Dekontamination“.Je nach Alarmstichwort wird die örtlich zuständige Teileinheit der jeweiligen Fachgruppe bzw. der gesamte Gefahrstoffzug alarmiert. Jede im Einsatz benötigte Funktion soll dreifach besetzt sein.
4. Der Gefahrstoffzug wird von einem Zugführer sowie einem oder zwei Stellvertretern (der Stadt und/oder des Landkreises) geführt, die im Einvernehmen zwischen Stadt und Landkreis bestimmt werden.
5. Der Gefahrstoffzug ist dezentral in Stadt und Landkreis stationiert. Die notwendigen Fahrzeuge, Verbrauchsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände werden durch Stadt und Landkreis in Abstimmung separat beschafft und unterhalten. Eine spätere gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen ist vorgesehen. Der Landkreis schließt ggf. die notwendigen Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden, in denen Fahrzeuge des Gefahrstoffzugs stationiert werden.
6. Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die Fahrzeuge der Bundeskomponente (z.B. Gerätewagen Dekon P, CBRN-Erkundungswagen) zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die vom Bund zur Verfügung gestellte Ausstattung persönlicher und technischer Art im Bereich Gefahrstoffe.

§ 13

Gemeinsame Vorhaltung von Ausrüstung zur Technischen Hilfeleistung

1. Nach § 4 bzw. § 5 LBKG sowie § 5 FwVO sind sowohl vom Landkreis wie auch der Stadt Ausrüstung zur Technischen Hilfeleistung größeren Umfangs vorzuhalten. Diese Vorhaltung kann gem. § 8 FwVO zusammen mit einer anderen Kommune erfolgen.
2. Der Landkreis verzichtet auf die Vorhaltung eines Rüstwagens, der gemäß §§ 4, 5 LBKG und § 5 Feuerwehrverordnung vorzuhalten ist, und greift stattdessen auf den Rüstwagen der Feuerwehr Landau zu.

3. Die Unterhaltskosten für den Rüstwagen werden komplett durch die Stadt Landau getragen. Als Kompensation beschafft der Landkreis gemeinsame Ausrüstung für die Technische Hilfeleistung.
4. Die anfallenden Kosten für die Unterhaltung und wiederkehrende Prüfungen der gemeinsam beschafften Ausrüstung werden nach § 3 abgerechnet.

§ 14

Gemeinsame Kreisausbildung der Feuerwehren

1. Nach §§ 3-5LBKG sowie § 5 FwVO sind sowohl vom Landkreis wie auch der Stadt übergreifende Ausbildungen anzubieten und durchzuführen (Kreisausbildung).
2. Landkreis und Stadt sind sich einig, dass die Ausbildung aus einsatztaktischer und organisatorischer Sicht zusammen erfolgen kann. Aus diesem Grund wird eine gemeinsame Kreisausbildung durchgeführt.
3. Stadt und Landkreis bestellen jeweils einen verantwortlichen Leiter der Kreisausbildung.
4. Die Bedarfsabfrage, Organisation, Zuweisung der Teilnehmerplätze, Teilnehmerverwaltung und Abrechnung der Lehrgänge wird für Stadt und Landkreis durch die Kreisverwaltung durchgeführt. Bei der Abrechnung sind davon die Lehrgänge, die in der Feuerwache Landau durchgeführt werden, ausgenommen. Diese werden von der Stadt abgerechnet.

§ 15

Mobile Retter

1. Das Ersthelfersystem Mobile Retter wird als gemeinsame Regieeinheit des Katastrophenschutzes geführt.
2. Jede Gebietskörperschaft schließt einen individuellen Vertrag mit dem Anbieter des Ersthelfersystems ab, die geschäftsführende Behörde für die Personalverwaltung beider Kommunen ist die Kreisverwaltung.
3. Durch den Landkreis wird eine gemeinsame Projektleitung bzw. werden Projektbeauftragte ernannt. Diese sollen eigenständig Schulungen und Mentorenschulungen anbieten, durchführen und die Mobilten Retter betreuen.
4. Die erforderlichen Mentorenschulungen sowie Schulungen der Mobilten Retter werden durch Stadt und Landkreis gemeinsam durchgeführt.

§ 16

Gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung im Katastrophenschutz

1. Soweit möglich und sinnvoll sollen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände im Katastrophenschutz gemeinsam beschafft werden. Hierzu erarbeiten Stadt und Landkreis gemeinsame Konzepte und gemeinsame Alarm- und Einsatzpläne.
2. Die Ausschreibung der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände erfolgt in der Regel über den Landkreis als geschäftsführende Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.
3. Die Finanzierung gemeinsamer Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Vertrages.
4. Werden gemeinsame Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände in der Stadt stationiert, werden die anfallenden Wartungs-, Reparatur- und Betriebskosten in der Abrechnung nach § 3 abgerechnet.
5. Werden gemeinsame Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände im Landkreis stationiert, schließt der Landkreis entsprechende Verträge mit den jeweiligen Verbandsgemeinden. Anfallende Wartungs-, Reparatur- und Betriebskosten werden nach § 3 abgerechnet.

C. Schlussbestimmungen

§ 17

Kündigung, Aufhebung

1. Die Kündigung dieses Vertrags kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten und jeweils nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten erfolgen.
2. Der Vertrag kann einvernehmlich von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.
3. In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.
4. Die Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
5. Durch die Beteiligung an den im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung dem Landkreis entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Stadt durch Begleichung einer Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

§ 18

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.
3. Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen, verpflichtet sich der Landkreis, die Stadt rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
4. Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

**§ 19
Anlagen**

Die Anlagen 1 „Berechnung Personalfaktor für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung“ und 2 „Musterabrechnung“ werden Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags.

**§ 20
Inkrafttreten**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Abweichend von Satz 1 treten die Modalitäten der in § 3 genannten Kostenabrechnung rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz, 12.04.2019
Für den Landkreis Südliche Weinstraße



Dietmar Seefeldt
Landrat

Landau in der Pfalz, 12.04.2019
Für die Stadt Landau



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Stand: 01.01.2019

Berechnung Personalfaktor für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

Funktion	Prozentualer Einheit einer Vollzeitstelle (FTE)
<u>Abteilungsleitung</u> Aufgabenwahrnehmung gemeinsame Geschäftsführung	10%
<u>Referatsleitung / Kreisfeuerwehrinspekteur</u> Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für die Stadt	40%
<u>SB Verwaltung, Abrechnung</u> Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für die Stadt, Abrechnung gemeinsame Kreisausbildung	40%
<u>SB Kreisausbildung, Brand- und Katastrophenschutz</u> Organisation Gemeinsame Kreisausbildung	35%
<u>SB Katastrophenschutz, Alarm- und Einsatzplanung</u> Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für die Stadt	35%

Summe: 1,60 FTE

Details zu den einzelnen Tätigkeiten können der jeweiligen Stellenbeschreibung entnommen werden.